

## Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

### Hochlastzeitfenster für das Jahr 2025

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur mit Stand Dezember 2013 ermittelt. Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden für die vier Jahreszeiten und für jede Netz- und Umspannebene bestimmt. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Die Hochlastzeitfenster gelten nur an Werktagen (Montag - Freitag). Wochenenden, Feiertage und Brückentage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

	<b>MS</b>	<b>MS/NS</b>	<b>NS</b>
<b>Frühjahr</b> 01.03. - 31.05.		–	–
<b>Sommer</b> 01.06. - 31.08.	–	–	–
<b>Herbst</b> 01.09 - 30.11.	8:15 – 13:45	–	–
<b>Winter</b> 01.12. - 28./29.2.	8:00 – 14:30	18:00 – 20:00	18:00 – 20:00